

Verordnung

vom 14. Mai 2002

Inkrafttreten:
01.05.2002

zur Änderung des Reglements über die Pflegeleistungserbringer und die Aufsichtskommission

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

gestützt auf die Bundesverordnung vom 17. Oktober 2001 über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe;

gestützt auf die am 21. Mai 2000 angenommenen sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft;

gestützt auf die Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit von Ärzten und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsausweise, in ihrer geänderten Fassung;

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999;

in Erwägung:

Gleichzeitig mit den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und den Ländern der Europäischen Union (EU) treten demnächst die neu überarbeiteten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie die Bundesverordnung vom 17. Oktober 2001 über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe in Kraft. Diese neue Bundesgesetzgebung bringt ein vereinfachtes Verfahren für die Anerkennung der von Mitgliedstaaten der EU erteilten Arzt-, Apotheker- und Tierarztdiplome; falls ausserdem ein ausländisches Diplom nicht anerkannt würde, soll der zu diesem Zweck eingesetzte leitende Ausschuss die Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms festsetzen. Die neue Gesetzgebung verleiht dem Bund auch die Kompetenz zur Beurteilung der schweizerischen und europäischen Weiterbildung der ein Gesuch stellenden Personen. Somit haben sich die Kantons-

behörden künftig nicht mehr über die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufstitels zu äussern.

In Anbetracht der derzeitigen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufstitel aus Ländern, die nicht zur EU gehören, muss das Reglement vom 21. November 2000 über die Pflegeleistungserbringer und die Aufsichtskommission durch eine Bestimmung ergänzt werden, welche die unselbständige Ausübung medizinischer Berufe durch Personen, die kein eidgenössisches Diplom oder EU-Diplom haben, vorübergehend regelt.

Auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 21. November 2000 über die Pflegeleistungserbringer und die Aufsichtskommission (SGF 821.0.12) wird wie folgt geändert:

Art. 107 Übergangsbestimmungen

a) Bewilligung zur unselbständigen Berufsausübung

¹ Bis zur tatsächlichen Anwendung der neuen Bundesbestimmungen über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion ermächtigt, Personen, die unselbständig einen Medizinalberuf ausüben, ohne ein eidgenössisches Diplom oder ein Diplom der Europäischen Union zu haben, eine vorläufige Bewilligung zu erteilen. Solche Bewilligungen gelten bis zum Abschluss des Verfahrens für die Anerkennung der Diplome durch die Bundesbehörde, zumindest bis zum Erhalt eines rechtskräftigen Entscheids.

² Institutionen des Gesundheitswesens, die für die unselbständige Ausübung eines medizinischen Berufs Gesundheitsfachleute ohne ein eidgenössisches Diplom oder ein Diplom der Europäischen Union anstellen, teilen dies unverzüglich der Direktion mit.

³ Diese Gesundheitsfachleute müssen unverzüglich ein Gesuch um Anerkennung ihrer Ausbildung gemäss den gesetzlichen Anforderungen einreichen. Eine Kopie des Gesuchs muss unverzüglich der anstellenden Institution des Gesundheitswesens sowie dem Dienst für Gesundheit ausgehändigt werden.

Art. 107^{bis} (neu) b) Betriebsbewilligung

Während der Übergangszeit gemäss dem Gesetz verfügt die Direktion wenn nötig die besonderen Modalitäten für die Betriebsbewilligung.

Art. 2

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Mai 2002 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER